



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

## Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Justiz und Gesundheit

### Planstellen in der Justiz

In der aktuellen Ausgabe des nrv Magazins der Neuen Richtervereinigung - Landesverband Schleswig-Holstein befindet sich ein Artikel über Planstellen für Proberichterinnen und Proberichter<sup>[1]</sup>.<sup>1</sup>

1. Wie viele Proberichterstellen gab es in den Jahren 2020 bis 2022 und im laufenden Jahr 2023 insgesamt? Bitte aufschlüsseln.

#### Antwort:

Es gibt keine gesondert im Stellenplan ausgewiesenen Planstellen für Proberichterinnen und Proberichter. Die Neueinstellungen erfolgen in der Summe auf freien Stelleanteilen der Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bei Teilzeitbewilligungen und durch die Nutzung von Leerstellen bei Beurlaubungen (inklusive Elternzeiten) und Abordnungen.

---

<sup>1</sup> [\[1\]](#) nrv Magazin Landesverband Schleswig-Holstein 05/2023, S. 29

Derzeit (Stand 30.04.2023) beschäftigt Schleswig-Holstein insgesamt:

<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>Anzahl der Planstellen gem. HH-Plan</b>	<b>Anzahl Richterinnen / Richter (gesamt)</b>	<b>davon Richterinnen / Richter auf Probe</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	570	651	115
Sozialgerichtsbarkeit	71	77	12
Verwaltungsgerichtsbarkeit	79	84	16
Arbeitsgerichtsbarkeit	28	27	3
Finanzgericht	15	15	0
<b>Summen</b>	<b>763</b>	<b>854</b>	<b>146</b>

2. Wie viele Proberichterinnen und Proberichter sind derzeit planreif?

Antwort:

Die erfragte Kennzahl kann auf Grundlage der regelmäßig erhobenen Personaldaten in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht exakt ermittelt werden. Es bedürfte dafür einer aufwändigen Einzelauswertung aller relevanten Personalvorgänge. Die Dauer der Probezeit kann sich verändern, wenn Elternzeiten oder Beurlaubungen ohne Bezüge während der Probezeit in Anspruch genommen werden oder auch durch die Anrechnung von Vortätigkeiten.

Nachstehend werden deshalb die Zahlen anhand der Einstellungsdaten dargestellt, ohne Hinzurechnungen oder Verkürzungszeiten zu berücksichtigen:

<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>Planreife Proberichterinnen / Proberichter</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	63
Sozialgerichtsbarkeit	3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	5
Arbeitsgerichtsbarkeit	1
Finanzgericht	0
<b>Summe</b>	<b>72</b>

3. Wie viele Richterinnen und Richter werden in den nächsten Jahren voraussichtlich in den Ruhestand gehen? Bitte aufschlüsseln.

Antwort:

<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	13	8	11	5	8
Sozialgerichtsbarkeit	2	1	3	0	1
Verwaltungsgerichtsbarkeit	3	7	2	2	2
Arbeitsgerichtsbarkeit	1	1	1	0	1
Finanzgericht	0	0	0	0	0
<b>Summen</b>	<b>19</b>	<b>17</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>12</b>

Hinweis: Die im Jahr 2023 bereits erfolgten Ruhestandsabgänge sind nicht erfasst.

4. Wie viele Planrichterinnen und Planrichter befinden sich in Elternzeit, Teilzeit oder in Abordnungen? Bitte aufschlüsseln.

Antwort:

<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>Elternzeit</b>	<b>Teilzeit</b>	<b>Abordnungen</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	12	139	9
Sozialgerichtsbarkeit	1	14	1
Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	14	5
Arbeitsgerichtsbarkeit	1	2	0
Finanzgericht	1	1	0
<b>Summen</b>	<b>15</b>	<b>170</b>	<b>15</b>

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge waren gemäß Fragestellung nicht zu ermitteln.

Hinweis: Auch (die in vorstehender Tabelle nicht erfassten) Richterinnen und Richter auf Probe befinden sich in Elternzeiten, haben Teilzeitbewilligungen und sind abgeordnet.

#### 5. Wie viele freie Planstellen bestehen in dem laufenden Jahr?

Antwort:

Zum Stichtag 30.04.2023 befinden sich folgende Planstellen im Nachbesetzungsverfahren, sind bereits ausgeschrieben oder sollen kurzfristig ausgeschrieben werden:

<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>ausgeschriebene und auszuschreibende Planstellen</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	17
Sozialgerichtsbarkeit	3
Verwaltungsgerichtsbarkeit	10
Arbeitsgerichtsbarkeit	2
Finanzgericht	0
<b>Summe</b>	<b>32</b>

In diesen auszuschreibenden Stellen sind auch Planstellen inbegriffen, die erst im Laufe des Jahres frei werden, um eine möglichst nahtlose Nachbesetzung zu gewährleisten.

Freie und freiwerdende Planstellen an den Gerichten werden in Abstimmung mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte ausgeschrieben. Zu beachten ist auch, dass freiwerdende Planstellen nicht immer unmittelbar zur Verplanung von Proberichterinnen / Proberichtern führen können, denn sind dies Beförderungssämter, werden zunächst diese nachbesetzt und in der Folge können Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 frei werden, welche zur Ernennung von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit genutzt werden können. Insbesondere bei höheren Beförderungssämtern kann dieser „Nachzugeffekt“ über einen längeren Zeitraum andauern.

6. Wie hoch ist die derzeitige Wartezeit auf eine Planstelle? Bitte erläutern.

Antwort:

<b>Gerichtsbarkeit</b>	<b>Durchschnittliche Wartezeit in 2021 und 2022 ab Datum der Einstellung</b>
Ordentliche Gerichtsbarkeit	ca. 5 Jahre und 2 Monate
Sozialgerichtsbarkeit	ca. 3 Jahre und 6 Monate
Verwaltungsgerichtsbarkeit	ca. 2 Jahre und 10 Monate
Arbeitsgerichtsbarkeit	4 Jahre
Finanzgericht	keine, da nur im Beförderungssamt der Besoldungsgruppe R 2 ernannt wird

Erläuterung:

Da in Schleswig-Holstein temporäre Personalausfälle durch z.B. Elternzeiten oder Abordnungen im Rahmen der haushaltsrechtlich zulässigen Doppelbesetzung durch Neueinstellungen von Richterinnen und Richtern kompensiert werden, die dann dauerhaft im System sind, erhöht sich die Kopfanzahl automatisch, ohne dass dies mit einer Vermehrung der Planstellen einhergehen kann.

Eine Verzögerung der Lebenszeiternennungen nach Erreichen der Planreife ist in vielen Fällen auch darauf zurückzuführen, dass Richterinnen und Richter sich nicht auf ausgeschriebene Planstellen der Besoldungsgruppe R 1 bewerben, sondern es vorziehen, auf eine bestimmte, von ihnen gewünschte Planstelle an einem bestimmten Gericht zu warten. An einigen wenigen Gerichtsstandorten können freie Planstellen nicht besetzt werden, weil für ausgeschriebene Stellen keine Bewerbungen vorliegen. Durch örtliche Flexibilität haben es Proberichterinnen und -richter mithin in der Hand, die o.g. Wartezeit – ggf. auch deutlich – abzukürzen.

Die Planstellen sind den Gerichten zugewiesen und werden in ihrer Anzahl an dem Pebb§y- Bedarf ausgerichtet.

Gemäß § 27 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) ist den Richterinnen und Richtern ein Richteramt an einem bestimmten Gericht zuzuweisen. Eine Ernennung von

Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, ohne dass eine entsprechende Planstelle an einem Gericht vorhanden ist, darf aus rechtstaatlichen Gründen (Grundsatz des gesetzlichen Richters) nicht erfolgen. Eine Überausstattung der Gerichte mit Planstellen, ohne dass ein Soll-Wert (z.B. nach Pebb§y) zugrunde liegt, ist mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Landeshaushalts unvereinbar. In den letzten Jahren ist es der Landesregierung kontinuierlich gelungen, bei den Richterinnen und Richtern eine Personalausstattung der Gerichte zwischen 95 und 99 Prozent zu gewährleisten.

7. Was tut die Landesregierung, um die Wartezeit und den damit verbundenen Standortnachteil für die Nachwuchsgewinnung für Schleswig-Holstein zu verkürzen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Bewerberlage lässt einen Standortnachteil für Schleswig-Holstein nicht erkennen. Bisher können freiwerdende Stellen mit gut qualifizierten Juristinnen und Juristen besetzt werden. Die Bewerberlage unterliegt temporären Schwankungen, ist bisher jedoch auskömmlich. Die Einstellungsvoraussetzungen sind in Schleswig-Holstein weiterhin an zwei Prädikatsexamen gebunden, von denen nur im Einzelfall abgewichen wird, wenn die Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Kompensationszeiten / besondere Befähigungen nachweisen. Regelmäßig werden auch Richterinnen und Richter aus anderen Bundesländern in den Justizdienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen.

Eine Verkürzung der Wartezeiten könnte nur erreicht werden, wenn Personalausfälle wegen Elternzeiten, Abordnungen und Beurlaubungen nicht mehr wie bisher durch Neueinstellungen kompensiert werden, sondern das Bestandspersonal die anfallenden Aufgaben mit übernimmt. Würden keine Neueinstellungen vorgenommen, stiege die Arbeitsbelastung an den von Personalausfällen betroffenen Gerichten jedoch an und die Berufszufriedenheit in der Richterschaft würde nachdrücklich beeinträchtigt. Richterinnen und Richter können nicht mit klassischen Instrumenten des Personalmanagements (z.B. befristete Arbeitsverträge, dienstlich bedingte Versetzungen) ersetzt werden, da das grundgesetzlich definierte und geschützte Richteramt besondere rechtliche Rahmenbedingungen erfüllen muss. Eine flexible Planstellenbewirtschaftung, wie sie für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte rechtlich möglich ist, ist für die Richterinnen und Richter des Landes nicht möglich. Eine reine Stellenmehrung würde die zu Frage 6 dargestellte Überausstattung der Gerichte nach sich ziehen. Und tatsächlich würden zusätzliche Planstellen künftig auch zu monetärer Mehrbelastung der Haushalte führen, denn auch weiterhin würde die Forderung nach Neueinstellungen bei Personalausfällen nicht abklingen. Mutterschutz- und Elternzeiten sind durch den Dienstherrn nicht planbar.

Die in dem nrv-Artikel, auf den die Kleine Anfrage Bezug nimmt, vorgeschlagenen „Doppelverplanungen“ (mehrere Richterinnen und Richter auf einer Planstelle führen,

wenn diese jeweils langfristig in Teilzeit tätig sind) sind nur in überschaubarer Anzahl und mittelfristig an großen Standorten planbar. Der Rechtsanspruch auf eine Vollzeitstelle muss grundsätzlich gewährt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch durch längere Wartezeiten in der Praxis regelmäßig keine Nachteile für Proberichterinnen und -richter entstehen, da sie nach Erreichen der Planreife die Zusage zur Übernahme in ein Richterverhältnis auf Lebenszeit gem. § 23 Abs. 2 LRiG erhalten und dienstältere Richterinnen und Richter auf Probe allenfalls in Ausnahmefällen das Gericht gegen ihren Willen wechseln müssen.